

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

UMFORMERSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

GEMEINDE KREIS REG.-BEZIRK NEGENBORN HOLZMINDEN HILDESHEIM
GEMARKUNG KATASTERAMT FLUR NEGENBORN HOLZMINDEN 1,2,7

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

BEBAUUNG

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

GRABEN

ELT-FREILEITUNG

STAHLBETONMAST

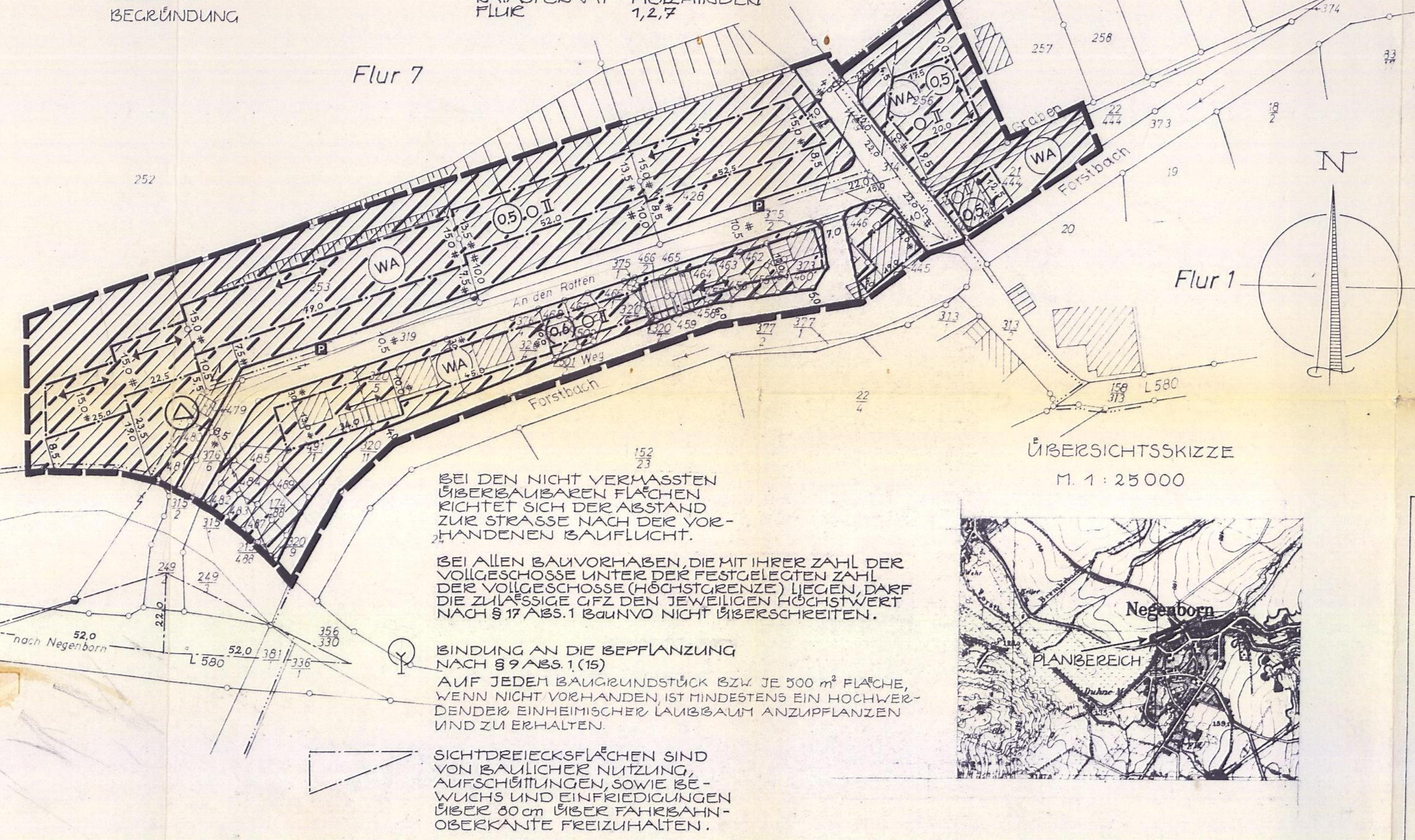
HÖHENLINIEN ÜBER N.N. NICHT VORHANDEN

BÖSCHUNG

MAUER

Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Verpflichtungserklärung vom Amt gestattet worden.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!



BEI DEN NICHT VERKASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAUFLUCHT.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

BINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG NACH § 9 ABS. 1 (15) AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 m² FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, IST MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHEITUNGEN, SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU 80 cm ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

Die Bauvorhaben, die innerhalb des Sicherheitsstreifens der Elt-freileitung geplant werden, müssen vom zuständigen Versorgungsunternehmen (Wesertal GmbH, Hameln) befürwortet sein.

NEGENBORN
"IN DEN ROTTEN"
BEBAUUNGSPLAN 2

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 6. 71). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN
AM 14. 10. 71
Negenborn, DEN 15. 10. 71

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH
AM 18. 10. 71
Negenborn, DEN 23. 7. 72

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 18. 10. 71
Negenborn, DEN 23. 7. 72

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 19. 1. 72 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch *Ausgang*

Holzminden, den 29. 3. 72
Katasteramt
[Signature]
Vermessungsoberrat

Negenborn, den 23. 3. 72
[Signature]
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

HANNOVER, IM OKTOBER 1971
ORTSPLANER

Negenborn, den 23. 3. 72
[Signature]
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

Negenborn, den 23. 3. 72
[Signature]
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. 2. 72 bis 1. 3. 72 einschließlich.
Negenborn, den 23. 3. 72
[Signature]
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 22. 3. 72.
Negenborn, den 23. 3. 72
[Signature]
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom *Heutigen Tag* - 214 - 8. 57. 3 (2)
Hildesheim, den 25. 9. 1972
Der Regierungspräsident
[Signature]

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 4. 12. 72 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 25. 9. 72 - 214 - 8. 57. 3 (2) aufgeführten Auflage beigetreten.
Negenborn, den 6. Dez. 1972
[Signature]
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 8. 12. 72 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch *Ausgang*
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 14. 12. 1972.
Negenborn, den 19. 12. 1972
[Signature]
Stadt-/Gemeindedirektor

M. 1:1000
BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG